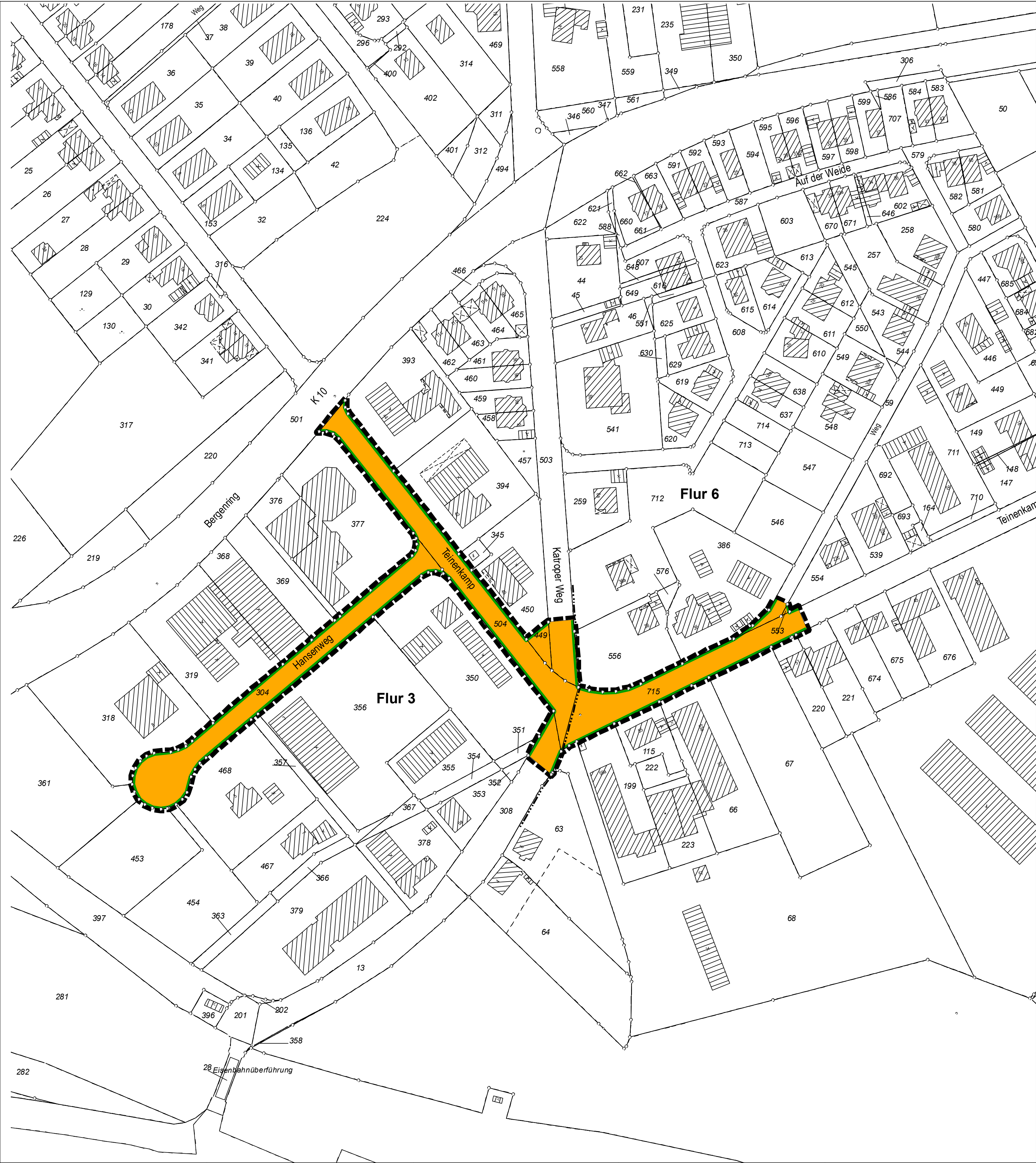




Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863)
- 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB.

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9(1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Vorhandene Bebauung
517 Flurstücksnummer
Flurgrenze
Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
14 Hausnummer

Hinweise:

Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenebefunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadtarchäologie Soest (Tel.-Nr. 02921/6639650), der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest (Tel.-Nr. 02921/103-3411) oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 0276183750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.
Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bußgeldandrohung:

Gemäß § 41 Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Bodendenkmalfundes nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und entdeckte Bodendenkmäler oder Entdeckungsstätten nicht nach § 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unverändert lässt.
Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000,- EURO geahndet werden.

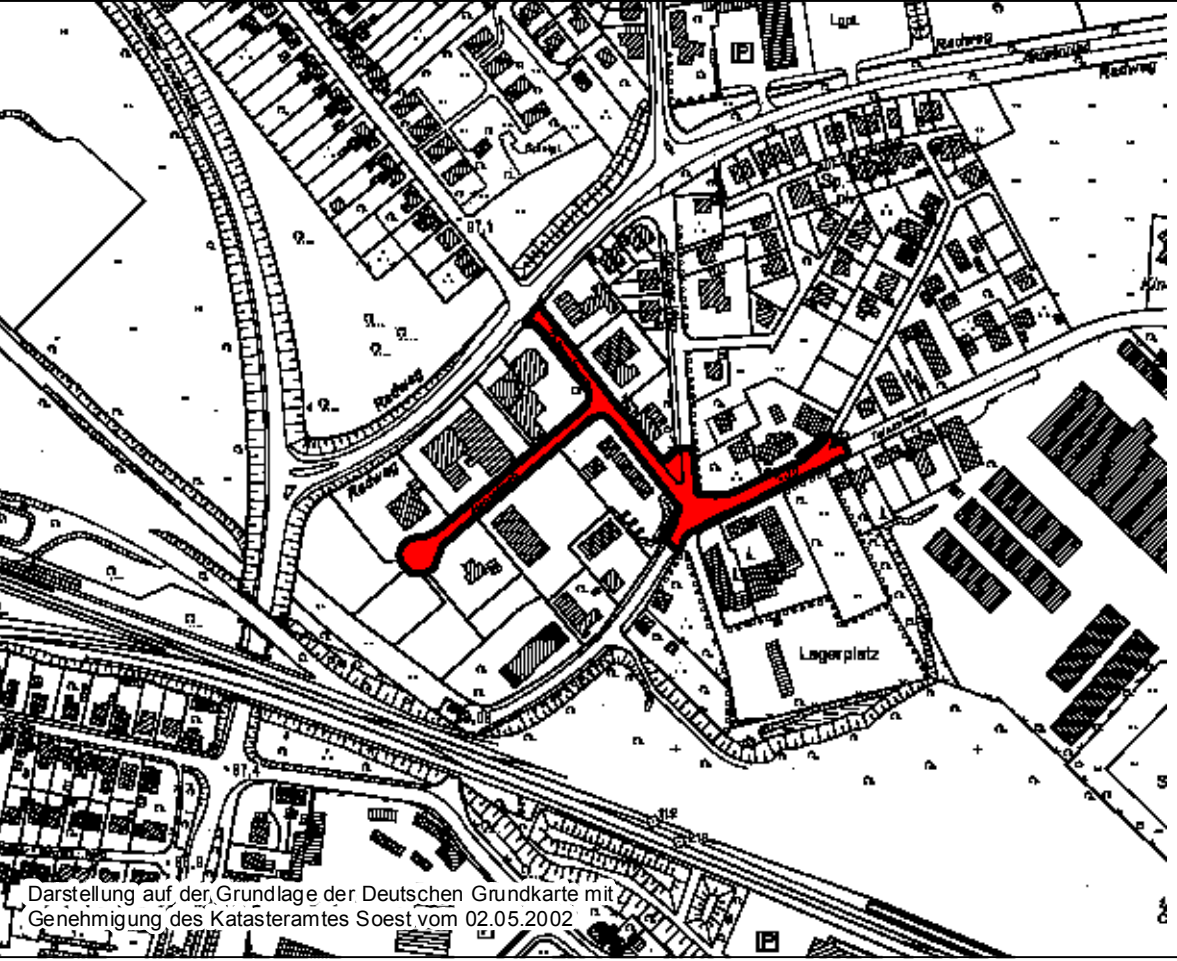


Stadt Soest

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.43 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43.2

Ausbau Teinenkamp/Hansenweg

M. 1 : 1000



Übersicht

M. 1 . 5000

Angefertigt durch die Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Soest.

Soest, den 19.05.2011
Abteilungsleiter gez. Tubes

Die Planunterlage, Stand Januar 2011 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 19.05.2011
gez. M.Schwefer ObVI

Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 17.11.2010 beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 22.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 19.05.2011
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Gem. § 13 (2) BauGB wurde die Auslegung nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats ab 03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011 durchgeführt.
Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist am 22.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Soest, den 19.05.2011
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 18.05.2011 diese Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Soest, den 19.05.2011
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Der Satzungsbeschluss ist am 11.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauBG tritt der Bebauungsplan Nr. in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.

Soest, den 14.06.2011
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer